

## **Änderung in Anlage 1 der Vorlage 421/2016**

Die Einleitungsformel der Satzung wird durch folgende Formulierung ersetzt:

"Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am .....2016 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen:..."